

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Gemeinde Wittenförden**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Eberhardt

und

zwischen der **Gemeinde Klein Rogahn**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Vollmerich

beide über das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

I. Allgemeines

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Wittenförden und die Gemeinde Klein Rogahn kommen überein, dass die Gemeinde Klein Rogahn jährlich öffentliche Grünflächen für die Gemeinde Wittenförden pflegt/schneidet/mulcht.
 1. In Wittenförden sind ca. 8 ha öffentliche Grünfläche zu pflegen/schneiden/mulchen.
 2. Die Gemeinde Klein Rogahn besitzt die technische Ausrüstung und Maschinen, um die Gemeinde Wittenförden bei den Schnitt- und Pflegearbeiten zu unterstützen.
- (2) Art und Umfang der Pflegemaßnahme werden durch die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden auf derzeit 8 Hektar öffentliche Grünfläche im Gemeindegebiet von Wittenförden festgesetzt.
- (3) Ausführungszeitraum ist jährlich und wird durch die Gemeinden abgestimmt.

§ 2

Durchführung der Pflegemaßnahme

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn führt das Vorhaben im Benehmen mit der Gemeinde Wittenförden durch.
- (2) Die Gemeinde Klein Rogahn ist für die gesamte Ausführung der Pflegemaßnahme zuständig.

Die Gemeinde Wittenförden hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren und führt die Überwachung der einzelnen Pflegemaßnahmen eigenständig durch.

- (3) Die Gemeinde Klein Rogahn stellt sicher, dass die Pflegemaßnahme den anerkannten Regeln der Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Pflegemaßnahme

- (1) Nach dem sich ergebenden, kalkulierten Aufwand vereinbaren die beiden Parteien eine Aufwandsentschädigung von

10.000 Euro zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist nach 4 Jahren zu überprüfen und entsprechend des neu kalkulierten Aufwandes anzupassen.

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde Wittenförden verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kosten der Aufwandsentschädigung nach § 3 zu übernehmen.
- (2) Die Gemeinde Wittenförden verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der fälligen Aufwandsentschädigung an die Gemeinde Klein Rogahn. Der Entschädigungsbetrag wird zum 30.06. des Jahres fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Übernahme/ Übergabe

entfällt

§ 6

Haftung

Mögliche Schäden, die bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Pflegemaßnahmen entstehen (z. B. unterlassene Verkehrssicherungspflichten), trägt der Verursacher.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner der Vereinbarung verpflichten sich, für den nichtigen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Formmangel die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform.

§ 7 Beendigung

Die Vertragsparteien haben das Recht zur ordentlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Kalendertage zum 01. Oktober des Jahres.

Die Vertragsparteien haben zudem das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der anderen Partei, und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann. Demgemäß könnte ein wichtiger Grund insbesondere vorliegen, wenn die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 durch die Gemeinde Wittenförden ausbleibt oder eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Eine solche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

für die Gemeinde Wittenförden:

**M. Eberhardt
Bürgermeister**

**D. Wessels
1. Stellv. Bürgermeister**

Stralendorf, den

für die Gemeinde Klein Rogahn:

**M. Vollmerich
Bürgermeister**

**S. Reimann
1. Stellv. Bürgermeisterin**

Stralendorf, den